

<b>Mitteilung</b>	<b>6132/2020</b>	<b>Klimaschutz</b> Herr Lippert
<b>Netzanschluss Photovoltaikanlage Betriebshof (Katzenberger Weg)</b>		
<b>Folgenden Gremien zur Kenntnis:</b> <b>Bauausschuss</b>		

**Information:**

**Auswirkungen der Netzverträglichkeitsprüfung auf die Planung der PV Anlage am Betriebshof.**

- Nach aktuell durchgeführten Recherchen wird verwaltungsseitig davon ausgegangen, dass die für den Betriebshof geplante 80KW-Peak Photovoltaikanlage (PV Anlage) wie geplant im Hausanschlussraum des Betriebshofs angeschlossen werden kann. Der Hausanschlussraum des Betriebshofes ist demnach der Netzverknüpfungspunkt für die PV Anlage und ein problemloser Netzanschluss ist technisch möglich und nach der Netzverträglichkeitsprüfung genehmigungsfähig.
- Die bisherigen Planungen bezüglich des Anschluss der PV Anlage und auch die geschätzten Kosten können demnach weiterhin eingehalten werden.

**Grundsätzliche zusammengefasste und vereinfachte rechtliche Vorgaben für den Anschluss einer PV Anlage an das öffentliche Netz:**

- Jede Photovoltaikanlage die in das öffentliche Netz einspeist muss beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Der Netzbetreiber hat unabhängig von der Anlagengröße das Recht eine Netzverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Bei Anlagen bis 30 KW-Peak ist der Hausanschluss in der Regel der geeignetste Netzverknüpfungspunkt (§ 8 Absatz 1 EEG). Eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgt normalerweise nicht, ist aber möglich. Da Hausanschlussleitungen i.d.R. 30 KW Leistung liefern können, sind bis zu dieser Grenze genügend Leitungskapazitäten frei. Für Anlagen über 30KW, also z.B. für die 80kW-Peak Anlage des Betriebshofes, muss durch den Netzbetreiber ein geeigneter Netzverknüpfungspunkt ermittelt werden.
- Es ist dabei der Netzverknüpfungspunkt zu wählen, der unter wirtschaftlichen und technischen Aspekten am günstigsten ist. Dies muss nicht zwangsläufig der geographisch nächste sein. Die Letztzuweisung obliegt dabei dem Netzbetreiber. Wählt der Netzbetreiber einen anderen Punkt als den wirtschaftlichsten aus, so müssen die entstehenden Mehrkosten vom Netzbetreiber übernommen werden (§ 16 EEG 2017).
- Die Kosten die für den Anschluss an den Verknüpfungspunkt anfallen sind durch den Anlagenbetreiber zu tragen, die Kosten für einen eventuell notwendigen weiteren Netzausbau sind durch den Netzbetreiber zu tragen.
- Der Anschluss einer PV-Anlage an das öffentliche Netz kann vom Netzbetreiber nur dann verweigert werden, wenn durch den Netzanschluss die nachweislich erforderlichen Ausgaben für eine Netzverstärkung wirtschaftlich unzumutbar sind.

Dies gilt für alle Anlagen, auch für Anlagen mit weniger als 30 kW Peak (§ 12 Absatz 3 EEG 2017).

### **Grundsätzlicher Ablauf der Netzverträglichkeitsprüfung:**

1. Stellung eines (kostenlos) Antrages auf Netzanschluss (Netzanschlussbegehren). In diesem sind die installierte Nennleistung anzugeben und der Modulstandort.
2. Unverzögliche Bearbeitung des Antrages durch den Netzbetreiber (d.h. er darf die Bearbeitung nicht durch eigene Schuld verzögern).
3. Der PV-Anlagen Betreiber erhält unverzüglich vom Netzbetreiber (Westnetz) einen detaillierten Zeitplan zum weiteren Verfahrensablauf. Außerdem eine genaue Auflistung aller Informationen die der Anlagenbetreiber nachzureichen hat und welche Schritte für die weitere Bearbeitung notwendig sind.
4. Nach spätestens 8 Wochen muss der Netzbetreiber darlegen, wie der Netzanschluss zeitlich umgesetzt wird und eine Übersicht der Kosten die durch die technische Umsetzung des Netzanschlusses entstehen auflisten.
5. Grundsätzlich gilt, dass alle Informationen die für die Netzverträglichkeitsprüfung benötigt werden zwischen den Parteien schnellstmöglich ausgetauscht werden müssen.
6. Dem Antrag wird stattgegeben, die Ausführung der Anlage kann beginnen. Ein Netzanschluss muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung erfolgen, ist bis dahin kein Anschluss erfolgt, muss der Antrag erneut gestellt werden (kostenlos), da die Einspeisezusage nur auf 6 Monate begrenzt ist.

### **Konkrete geplante Einspeisesituation am neuen Betriebshof**

- Da der neue Betriebshof nicht mit einem 30 KW Stromanschluss versehen wird, wie dies bei Einfamilienhäusern üblich ist, sondern aufgrund der Vielzahl von Verbrauchern (Büroräume, Werkstatt, ggf. Wärmepumpe, Ladeplätze für E-Fahrzeuge usw.) mit einem deutlich stärkeren Anschluss ans Netz angebunden werden muss, wird dieser mit einer Anschlussleitung von über 100KW erschlossen werden. Über diese „große“ Anschlussleitung kann sehr wahrscheinlich auch die Einspeisung des PV-Stromes erfolgen. Denn der wirtschaftlich und technisch günstigste Übergabepunkt der PV-Anlage ist dann der Hausanschlussraum des Betriebshofes.
- Sollte ein Anschluss im Hausanschlussraum aus noch nicht bekannten oder absehbaren Gründen nicht möglich sein, so ist der nächste geeignete Netzanschlusspunkt die geplante Trafostation am Katzenberger Weg, welche nahe der Grundstücksgrenze zum Betriebshof errichtet werden soll. Von dort wird auch der Betriebshof mit Strom versorgt, so dass bei der Herstellung des Stromanschlusses für den Betriebshof direkt ein Kabel für die PV-Anlage mit verlegt werden könnte. Im Zuge der Recherchen wurde auch der für Mayen zuständige Netzbetreiber (Westnetz) kontaktiert. Dort wurde mitgeteilt, dass eine vorzeitige Auskunft bezüglich des Netzanschlusses einer PV-Anlage ohne Netzantragstellung nicht erfolgen kann. Dies wurde telefonisch am 27.08.2020 mitgeteilt.
- Da die Entwicklungen auf dem Markt für erneuerbare Energien sehr zügig voranschreiten und auch die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Vergangenheit entsprechend häufiger angepasst wurden, muss damit gerechnet werden, dass aktuell geltende Regelungen zum geplanten Inbetriebnahme Zeitpunkt der Anlage möglicherweise nicht mehr gelten.

- Damit dennoch größtmögliche Planungssicherheit erreicht werden kann, ist geplant einen Antrag auf Netzanschluss zum Baubeginn des Betriebshofes zu stellen. Dieser Antrag dient dazu festzustellen, ob eventuell Änderungen nötig sind um die PV-Anlage anschließen zu können. Durch die frühe Antragstellung können nötige Änderungen noch problemlos berücksichtigt werden. Da der Antrag nur eine Gültigkeit von 6 Monaten aufweist ist es nötig zu einem späteren Zeitpunkt, kurz vor der Installation der Anlage einen erneuten Antrag zu stellen. Auf Basis dieses 2. Antrages erfolgt dann der tatsächliche Netzanschluss. Dadurch dass beide Antragstellungen kostenlos sind, sind keine weiteren Kosten mit dieser Vorgehensweise verbunden. Der Vorteil ist, hingegen, dass die Rahmenbedingungen schon frühzeitig bekannt sind und bei der endgültigen Antragstellung voraussichtlich keine Überraschungen mehr drohen.
- Durch diese Gegebenheiten und die vorgeschlagene Vorgehensweise wird verwaltungsseitig aktuell nicht davon ausgegangen, dass der Anschluss der Betriebshof-PV-Anlage an das öffentliche Netz mit größeren Problemen oder unerwarteten Kosten verbunden ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen, da voraussichtlich nicht von der bestehenden Planung abgewichen werden muss.